

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/186 vom 27. April 2011**

Sg Versicherungsgericht, 2011-04-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2010\\_186](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_186)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/186 du 27 avril 2011

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/186 del 27 aprile 2011

## **Regeste**

Art. 28 Abs. 1 IVG (in der bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung). Rentenanspruch. Bestimmung Validen- und Invalideneinkommen. Nachdem bei der Beschwerdeführerin noch keine beruflichen Eingliederungsmassnahmen durchgeführt worden sind, hat sie praxisgemäss Anspruch auf eine (vorläufige Viertels-)Rente. Rückweisung zur Prüfung und allfälligen Durchführung von rentenausschliessenden Eingliederungsmassnahmen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. April 2011, IV 2010/186). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 9C\_490/2011.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Am 1. Januar 2008 sind die im Zuge der 5. IV-Revision revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20), der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) sowie des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) in Kraft getreten. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt der allgemeine übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die bei Erlass des angefochtenen Entscheids respektive im Zeitpunkt gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 E. 1, 126 V 136 E. 4b, je mit Hinweisen). Die angefochtene Verfügung ist am 22. März 2010 ergangen, wobei ein Sachverhalt zu beurteilen ist, der sogar vor dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen der 4. IV-Revision am 1. Januar 2004 begonnen hat. Da der vorliegende Rechtsstreit eine Dauerleistung betrifft, über die noch nicht rechtskräftig verfügt wurde, und die Beschwerdegegnerin frühestens ab August 2004 Anspruch auf eine Invalidenrente hat (vgl. E. 3.3) ist entsprechend den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln für den allfälligen Rentenanspruch von August 2004 bis zum 31. Dezember 2007, und danach ab 1. Januar 2008 auf die jeweils gültigen Bestimmungen abzustellen.

1.2 Nach Art. 28 Abs. 1 aIVG (ab 1. Januar 2008: Art. 28 Abs. 2 IVG) besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente.

1.3 Gemäss Art. 16 ATSG setzt der Einkommensvergleich zur Ermittlung der für den Rentenanspruch massgebenden Invalidität den Abschluss allfälliger Eingliederungsmassnahmen bzw. die Feststellung voraus, dass keine Eingliederung möglich ist. Diese Bedingung der Rentenzusprache wird als Grundsatz der "Eingliederung vor Rente" bezeichnet (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar Rz 15 zu Art. 16, Rz 11 zu Art. 7). Es handelt sich hierbei um eine Komponente der allgemeinen

Schadenminderungspflicht (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, Vorbemerkungen Rz 33). Nach diesem Grundsatz soll keine Invalidenrente ausgerichtet werden, bevor nicht alles Mögliche und Zumutbare versucht worden ist, um die behinderungsbedingte Erwerbseinbusse zu beseitigen oder zumindest zu reduzieren. Dies geschieht in der Regel mittels beruflicher Eingliederungsmassnahmen (vgl. unveröffentlichtes Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. Dezember 2006, IV 2005/127, E. 3a). 1.4 Ist eine versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch zu durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen, entsteht ein Rentenanspruch (aArt. 29 Abs. 1 lit. b IVG). Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen geht in ständiger Praxis davon aus, dass ein (vorläufiger) Rentenanspruch auch für jene Fälle besteht, in denen die Eingliederung bei Ablauf des sogenannten Wartejahres noch nicht abgeschlossen ist bzw. in denen die Eingliederungsfähigkeit bei Ablauf des Wartejahres noch nicht definitiv verneint werden kann (vgl. auf dem Internet publiziertes Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Januar 2007, IV 2006/58, E. 1a mit Hinweisen auf die kantonale Rechtsprechung). Auch die einen vorläufigen Rentenanspruch begründende Invalidität ist durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dieser Einkommensvergleich stützt sich aber – in Abweichung von Art. 16 ATSG – auf die Arbeitsfähigkeit im bisherigen Beruf (Art. 6 Satz 1 ATSG), es sei denn, der versicherten Person wäre zumutbar, durch die ohne jede Eingliederung mögliche Ausübung eines anderen Berufes den Eintritt einer rentenbegründenden vorläufigen Invalidität zu verhindern oder zumindest den Invaliditätsgrad zu reduzieren (Art. 6 Satz 2 ATSG).

## **E. 2**

Im vorliegenden Beschwerdeverfahren wirft die Beschwerdegegnerin die Frage auf, ob allenfalls ein neues Gutachten zu erstellen sei, da die Arbeitsfähigkeitsschätzung der AEH nicht zu überzeugen vermöge. Obwohl keine klinischen, röntgenologischen oder labortechnischen Hinweise beständen, dass die Beschwerdeführerin eine traumatische Hirnverletzung erlitten habe, fänden die neuropsychologischen Symptome Vergesslichkeit, Unkonzentriertheit, Ablenkbarkeit und Ermüdbarkeit gleichwohl Eingang in die Arbeitsfähigkeitsschätzung. Dies gehe angesichts der aktuellen Rechtsprechung zu nicht objektivierbaren Beschwerden nicht an. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass das Gutachten bislang, namentlich anlässlich des ersten Beschwerdeverfahrens, in Bezug auf die medizinischen Feststellungen und die Schlussfolgerungen weder von den Parteien in Frage gestellt wurde noch offensichtlich falsch ist. Die Arbeitsfähigkeitsschätzung beinhaltet naturgemäss einen gewissen Ermessensspielraum. Der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin hat sich sodann seit der Begutachtung im Februar 2006 unbestrittenermassen nicht verändert. Davon gehen auch Dr. B.\_\_\_\_ in seinem Verlaufsbericht vom 15. Oktober 2009 sowie der RAD in seinem Bericht vom 4. März 2010 aus (act. G 6.1/102.1 und 114.2). Es ist deshalb nicht angezeigt, allein gestützt auf eine im Wesentlichen nachträglich verschärfte Rechtsprechung ein neues Gutachten einzuholen. Vielmehr ist nach wie vor darauf abzustellen. Umstritten ist sodann zwischen den Parteien die Berechnung des Invaliditätsgrades, namentlich die Bemessung des Invalideneinkommens. Bezüglich des Valideneinkommens gehen die Parteien übereinstimmend von den Feststellungen des betriebswirtschaftlichen Gutachtens vom 30. August 2009 aus. Wie es sich damit verhält, ist nachfolgend zu prüfen.

## **E. 3**

3.1 Betreffend das Valideneinkommen wurde von der Beschwerdegegnerin in Ausführung des Urteils vom 26. Februar 2009 ein betriebswirtschaftliches Gutachten eingeholt. Dabei geht der Gutachter davon aus, dass sich die Einzelfirma der Beschwerdeführerin, die E.\_\_\_\_ der A.\_\_\_\_, ab dem Start im Jahr 1999 mit einem Umsatz von rund Fr. 91'100.-- und einem Betriebsgewinn von knapp Fr. 23'000.-- bis zum Endausbau im Jahr 2012 mit 2 bis 3 Mitarbeitenden (exkl. Beschwerdeführerin), einem Umsatz von Fr. 532'000.-- und einem Betriebsgewinn von Fr. 95'000.-- entwickelt hätte. Bis zum Jahr 2004 geht das Gutachten davon aus, dass sich der Umsatz auf Fr. 210'000.--, der Betriebsgewinn auf Fr. 57'000.-- belaufen hätte. Weiter geht das Gutachten davon aus, dass die Beschwerdeführerin nach den ersten drei Geschäftsjahren, also Ende 2001 ihre Leistungs- und Kapazitätsgrenze erreicht und deshalb eine Teilzeitmitarbeiterin (50 %) eingestellt hätte. Diese hätte die Beschwerdeführerin administrativ und bei der Auftragsausführung entlastet (1. Ausbaustufe; act. G 6.1/98.16 ff.). Diesbezüglich ist jedoch festzustellen, dass die tatsächlich erzielten Umsätze und Betriebsgewinne bzw. -verluste bei einem 50 %-Pensum (Umsatz 2004: Fr. 32'200.--; Betriebsverlust 2004: Fr. 1'700.-- [act. G 6.1/98.10]) bei weitem hinter den prognostizierten (auf 50 % umgerechneten) Werte zurückgeblieben sind. Im Gutachten wird diese Diskrepanz nicht erklärt. Zwar ist denkbar, dass sich Umsatz und Ergebnis infolge der gesundheitlichen Probleme gegenüber der Validensituation nur unterproportional entwickelt haben, so dass nicht ohne Weiteres von den genannten - auf 100 % hochgerechneten - Werten auf die hypothetische Entwicklung geschlossen werden kann. Geht man indessen von der im Gutachten vorgenommenen Berechnung der 1. Ausbaustufe bis 2004 aus (Umsatz: Fr. 210'000.--; Betriebsgewinn: Fr. 57'000.--; act. G 6.1/98.16), entspricht dies gegenüber dem tatsächlich erzielten Umsatz in 2004 von rund Fr. 64'000.-- (auf Basis 100 %; vgl. act. G 6.1/98.10) mehr als dem Dreifachen des tatsächlich erzielten Umsatzes. Eine allfällige überproportionale Auswirkung der gesundheitlichen Beschwerden auf die Fähigkeit der Beschwerdeführerin, neue Aufträge zu akquirieren und auszuführen, erscheint damit genügend berücksichtigt. Demgegenüber erscheint die weitere vom Gutachten prognostizierte Entwicklung bis 2012 mit einem Umsatz von Fr. 532'000.--, einem Betriebsgewinn von Fr. 95'000.--, der durch weitere Umsatz- und Kostenoptimierung auf Fr. 110'000.-- gesteigert werden könne, sowie die Beschäftigung von zwei bis drei Mitarbeitenden, nicht mehr als überwiegend wahrscheinlich. Insbesondere erscheint fraglich, ob die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall tatsächlich in der Lage gewesen wäre, die für den vom Gutachten prognostizierten Umsatz im Endausbau notwendigen Akquisitionen zu generieren. So konnte die Beschwerdeführerin etwa den Verlust des D.\_\_\_\_-Auftrags nicht im entsprechenden Umfang durch neue Akquisitionen ausgleichen, obwohl sie auf Grund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen wohl hauptsächlich in der Ausführung der Aufträge und weniger in deren Akquisition behindert war und ist. Dass sie in den Jahren 2001 und 2002 noch respektable Umsätze von Fr. 78'300.-- sowie Fr. 68'500.-- erzielt hatte (act. G 6.1/98.10), ist gemäss Bericht der Berufsberaterin vom 16. Dezember 2006 darauf zurückzuführen, dass sie als Freelancerin an einem Grossprojekt arbeiten konnte, wo sie wie eine Angestellte im Stundenlohn entlohnt wurde (act. G 6.1/50.2). Mithin ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin ihre grössten Aufträge jeweils entweder als Freelancerin und damit in arbeitnehmerähnlicher Stellung oder aber auf Grund ihrer Stellung als ehemalige Arbeitnehmerin (D.\_\_\_\_) akquirieren konnte. Weder vor noch nach dem Unfall hatte sie jedoch kapazitätsfüllende Aufträge, die sie in ihrer Eigenschaft als Unternehmerin akquirierte. Insgesamt erscheint damit die vom Gutachten

vorgezeichnete Entwicklung bis 2004, wonach die Beschwerdeführerin bei Beschäftigung einer Teilzeitmitarbeiterin einen Umsatz von Fr. 210'000.-- sowie einen Betriebsgewinn von Fr. 57'000.-- erwirtschaften würde, als glaubwürdig. Die gemäss Gutachten darüber hinausgehende Entwicklung von Umsatz und Gewinn, mit Beschäftigung von bis zu drei Mitarbeitenden, erscheint demgegenüber als zu vage, zumal das Gutachten selber davon ausgeht, dass eine Unternehmensgrösse mit drei bis vier Personen oder mehr (inkl. Geschäftsführer/in) in der Werbebranche relativ selten sei und es einer aussergewöhnlichen Leistung bedürfe, um eine solche Unternehmensgrösse zu erreichen (act. G 6.1/98.13). Ausserdem wird im Gutachten festgehalten, dass aufgrund der kurzen Zeitspanne von 16 Monaten selbstständiger Erwerbstätigkeit die Unternehmensentwicklung "mit einer sehr grossen Unsicherheit" behaftet sei (act. G 6.1/98.14). Nachdem das Gutachten nicht näher erläutert, weshalb bei der Beschwerdeführerin eine überdurchschnittliche Entwicklung stattgefunden hätte, kann diesbezüglich nicht von einer überwiegend wahrscheinlichen Validenkarriere ausgegangen werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin ab dem Jahr 2004 als selbstständige Unternehmerin ein Einkommen von Fr. 57'000.-- erzielt hätte. Darüber hinaus erscheint glaubwürdig, dass die Beschwerdeführerin bei der geschilderten Unternehmensgrösse ihre Tätigkeit als Erwachsenenbildnerin an der gewerblichen Berufsschule weitergeführt hätte. Unbestrittenermassen erzielte sie daraus in den Jahren 1997 bis 1999 ein durchschnittliches Einkommen von Fr. 3'340.-- (1997: Fr. 2'678.--; 1998: Fr. 4'513.--; 1999: Fr. 2'828.-- [IK-Auszug; act. G 6.1/15.2]). Damit ergibt sich ein Valideneinkommen von Fr. 60'340.-- (Fr. 57'000.-- + Fr. 3'340.--). 3.2 Umstritten ist sodann das Invalideneinkommen. Während die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung gestützt auf die Angaben des Gutachters von einem Invalideneinkommen von Fr. 50'050.-- ausging (Typografin, untere Kaderfunktion, Ostschweiz, Durchschnitt von Fr. 65'000.-- und Fr. 78'000.--, 70 % [act. G 6.1/106.2 und 115 - 116]), geht die Beschwerdeführerin mangels erfolgter Eingliederung von einem solchen von Fr. 33'315.-- aus. Dieses Einkommen sei ursprünglich von der Beschwerdegegnerin ermittelt worden, indem sie die Beschwerdeführerin zur Hotelkauffrau umschulen wollte. Da die Beschwerdeführerin jedoch davon ausgehe, dieses Einkommen mittelfristig auch mit ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielen zu können, habe sie auf die Umschulung verzichtet. Insofern sei sie bereits optimal eingegliedert. Dieses Einkommen könne der Beschwerdeführerin jedoch frühestens ab dem Moment angerechnet werden, ab dem Eingliederungsmassnahmen mit Erfolg abgeschlossen worden seien oder die Beschwerdeführerin nach erfolgtem Mahn- und Bedenkzeitverfahren ihre Mitwirkungspflicht verletzt habe. Bis dahin sei vom tatsächlich erzielten Einkommen auszugehen. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass die Beschwerdeführerin im ersten Beschwerdeverfahren gegen das genannte Invalideneinkommen nichts einzuwenden hatte. Es ist auch widersprüchlich, davon auszugehen, die Beschwerdeführerin sei in ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit optimal eingegliedert (weshalb sie auch da ein Einkommen von Fr. 33'315.-- erzielen könne), ihr aber gleichzeitig das Einkommen von Fr. 33'315.-- erst nach erfolgten Eingliederungsmassnahmen anrechnen zu wollen. Da sich zudem seit dem ersten Beschwerdeverfahren unbestrittenermassen weder am Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin noch an ihren erwerblichen Möglichkeiten etwas geändert hat, ist für die Berechnung der Rente auf dieses in der angestammten Tätigkeit mutmasslich erzielbare Einkommen abzustellen. Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass die Beschwerdeführerin ohne Eingliederungsmassnahmen nur Hilfsarbeiten im

Dienstleistungssektor oder in allen Sektoren ausüben könnte, ergäbe sich gemäss Lohnstrukturhebung ein ähnliches Invalideneinkommen (LSE 2004, Frauen, Niveau 4, betriebsübliche Arbeitszeit: Fr. 48'585.-- x 70 % = Fr. 34'010.-- [IVG-Ausgabe der Informationsstelle AHV/IV, Anhang 2]; LSE 2004 TA1, Sektor Dienstleistungen Ziff. 50-93: Fr. 3'900.-- x 12 x 70 % = Fr. 32'760.--). Es ist somit von einem Invalideneinkommen von Fr. 33'315.-- auszugehen. 3.3 Der Invaliditätsgrad beträgt damit 44,8 % ([Fr. 60'340.-- - Fr. 33'315.--] : Fr. 60'340.-x 100). Damit besteht Anspruch auf eine Viertelsrente. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren macht die Beschwerdeführerin geltend, eine allfällige Rente sei ihr ab dem 1. April 2001 auszurichten, da sich auf dem Deckblatt der Anmeldung der Aufdruck "Altakte vernichtet 1991" befinde. Dies lasse darauf schliessen, dass eine erste Anmeldung bereits im Jahr 1991 erfolgt sei. Nachdem sich das rentenauslösende Ereignis jedoch erst am 27. April 2000 ereignet hat, kann diesem Vermerk keine Bedeutung zukommen. Es ist auch nicht ersichtlich, um was für eine Akte es sich gehandelt haben soll. Im Weiteren ist auch eine Anmeldung per April 2005 nicht belegt. Zwar hat der damalige Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin das Anmeldeformular am 8. April 2005 unterzeichnet, der Eingangsstempel der Beschwerdegegnerin datiert jedoch erst vom 15. August 2005. Am 28. Juni 2005 meldete die Beschwerdegegnerin an die Mobiliar-Versicherung (berufliche Vorsorge), dass bei ihr bislang keine Anmeldung eingegangen sei. Mit Schreiben vom 12. August 2005 reichte darauf hin der damalige Rechtsvertreter die Anmeldung nochmal ein (act. G 6.1/3 - 6). Nachdem eine Anmeldung im April 2005 nicht ausgewiesen ist, ist von einer Anmeldung im August 2005 auszugehen. Der Rentenanspruch besteht damit ab 1. August 2004 (aArt. 29 Abs. 2 IVG i.V.m. aArt. 48 Abs. 2 IVG). 3.4 Da beim vorliegenden Verfahrensausgang praxismässig Anspruch auf eine Rente besteht (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts vom 11. Dezember 2008 [IV 2008/45] E. 5.4 - 5.5 und vom 12. Februar 2009 [IV 2007/418] E. 4.3), und bislang noch keine Eingliederungsmassnahmen stattgefunden haben (die Beschwerdeführerin ist ab einem Einkommen von Fr. 36'205.-- rentenausschliessend eingegliedert, was mit einer Umschulung auf Niveau 3 erreichbar sein wird [vgl. etwa LSE 2004, TA1, Niveau 3, Frauen, Dienstleistungen Ziff. 50 - 93: Fr. 4'811.-- x 12 x 70 % = Fr. 40'412.--]), ist die Streitsache zur Prüfung und allfälligen Durchführung von beruflichen Massnahmen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Wie bereits im Entscheid vom 26. Februar 2009 (IV 2007/318, E. 3.3) festgestellt, handelt es sich dabei nicht nur um einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf Eingliederungsmassnahmen, sondern auch um eine Eingliederungspflicht, die von der Beschwerdegegnerin gegebenenfalls in einem Mahn- und Bedenkzeitverfahren durchzusetzen wäre (Art. 21 Abs. 4 ATSG).

#### **E. 4**

4.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 22. März 2010 teilweise gutzuheissen und der Beschwerdeführerin eine Viertelsrente, beginnend am 1. August 2004, auszurichten. Die Streitsache ist sodann zur Prüfung und allfälligen Durchführung von Eingliederungsmassnahmen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Da der vorliegende Verfahrensausgang in Bezug auf die Kostenverlegung als vollständiges Obsiegen der Beschwerdeführerin gilt, hat die Beschwerdegegnerin die Gerichtsgebühr zu bezahlen. Der

geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten.

4.3 Gemäss Art. 61 lit. g Satz 1 ATSG hat eine obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf den Ersatz ihrer Parteikosten. Die Parteientschädigung bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses. Sie wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin verzichtete auf das Einreichen einer Kostennote. Im vorliegenden Fall erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 22. März 2010 aufgehoben und der Beschwerdeführerin eine Viertelsrente, beginnend am 1. August 2004, zugesprochen. 2. Die Streitsache wird zur Festsetzung von Rentenhöhe und zur Prüfung und allfälligen Durchführung von Eingliederungsmassnahmen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. 4. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.